gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



$\textbf{Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI} \\ \textbf{@Star 23 elements in 2 \% HNO}_{3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: **2638**Version: **4.0 de**Datum der Erstellung: 10.10.2016
Überarbeitet am: 10.10.2022

Ersetzt Fassung vom: 05.10.2022

Version: (3)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Multi-Element ICP - Standard Solution IV

ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer 2638

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt

mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für priva-

te Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

Telefon:+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

Lieferant (Importeur): CARL ROTH GmbH + Co. KG

+32 3 2834710 (Vlaanderen) / +32 80 447958 (Wal-

lonie)

info@carlroth.be www.carlroth.be

1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Webseite
Centre Antipoisons c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1	1120 Bruxel- les	070 245 245	

Belgien (de) Seite 1 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

1.5 Importeur

CARL ROTH GmbH + Co. KG

Belgien

Telefon: +32 3 2834710 (Vlaanderen) / +32 80 447958 (Wallonie)

Telefax: -

E-Mail: info@carlroth.be **Webseite:** www.carlroth.be

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
2.16	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.6	Karzinogenität	1A	Carc. 1A	H350i
3.7	Reproduktionstoxizität	1B	Repr. 1B	H360FD
3.9	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	2	STOT RE 2	H373
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS05, GHS07, GHS08, GHS09





Belgien (de) Seite 2 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 Verursacht schwere Augenreizung H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen

(bei Exposition)

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

Nur für gewerbliche Anwender

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Nickeldinitrat, Cobaltdinitrat, Borsäure, Cadmium

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

Gefahrensymbol(e)









H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen (bei Exposition).

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

enthält: Nickeldinitrat, Cobaltdinitrat, Borsäure, Cadmium

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Salpetersäure% [C ≤ 70 %]	CAS-Nr. 7697-37-2 EG-Nr. 231-714-2 Index-Nr. 007-030-00-3	<1	Ox. Liq. 3 / H272 Met. Corr. 1 / H290 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318 EUH071		B(a) GHS-HC IOELV

Belgien (de) Seite 3 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % $\rm HNO_3$ - 1 000 $\rm mg/l$

Artikelnummer: 2638

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Cobaltdinitrat	CAS-Nr. 10141-05-6 EG-Nr. 233-402-1 Index-Nr. 027-009-00-2	<1	Resp. Sens. 1 / H334 Skin Sens. 1 / H317 Muta. 2 / H341 Carc. 1B / H350i Repr. 1B / H360F Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	*	1(a) GHS-HC
Borsäure	CAS-Nr. 10043-35-3 EG-Nr. 233-139-2 Index-Nr. 005-007-00-2	<1	Repr. 1B / H360FD		GHS-HC
Nickeldinitrat	CAS-Nr. 13138-45-9 EG-Nr. 236-068-5 Index-Nr. 028-012-00-1	< 1	Ox. Sol. 2 / H272 Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Resp. Sens. 1 / H334 Skin Sens. 1 / H317 Muta. 2 / H341 Carc. 1A / H350i Repr. 1B / H360D STOT RE 1 / H372 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		GHS-HC
Kupferdinitrat	CAS-Nr. 3251-23-8 EG-Nr. 221-838-5	<1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	₹	
Blei(II)-nitrat	CAS-Nr. 10099-74-8 EG-Nr. 233-245-9 Index-Nr. 082-001-00-6	<1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Repr. 1A / H360Df STOT RE 1 / H372 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	(!) (*)	1(a) A(a) GHS-HC IARC: 2A IOELV
Thallium(I)-nitrat	CAS-Nr. 10102-45-1 EG-Nr. 233-273-1 Index-Nr. 081-002-00-9	< 1	Acute Tox. 2 / H300 Acute Tox. 2 / H330 STOT RE 2 / H373 Aquatic Chronic 2 / H411	***	A(a) GHS-HC
Zinkoxid	CAS-Nr. 1314-13-2 EG-Nr. 215-222-5 Index-Nr. 030-013-00-7	<1	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	\$	GHS-HC

Belgien (de) Seite 4 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Cadmium	CAS-Nr. 7440-43-9 EG-Nr. 231-152-8 Index-Nr. 048-002-00-0	<1	Acute Tox. 2 / H330 Muta. 2 / H341 Carc. 1B / H350 Repr. 2 / H361fd STOT RE 1 / H372 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	***	GHS-HC IARC: 1 IOELV RoC "Known"

Anm.

1(a): Die angegebene Konzentration ist als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches,

zu verstehen Der Stoffname ist eine allgemeine Beschreibung. Auf dem Kennzeichnungsetikett muss der konkrete Name angeben A(a):

werden

B(a): Die Einstufung bezieht sich auf eine wässrige Lösung

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, An-

IARC: 1: IARC:

in the first control of the control

Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition NTP-RoC: Known To Be A Human Carcinogen

2A: IOELV: RoC "Known"

Stoffname	Identifika- tor	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Fakto- ren	ATE	Expositions- weg
Salpetersäure % [C ≤ 70 %]	CAS-Nr. 7697-37-2	Ox. Liq. 3; H272: C ≥ 65 % Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 20 %	-	2,65 ^{mg} / _l /4h	inhalativ: Dampf
	EG-Nr. 231-714-2	Skin Corr. 1B; H314: 5 % ≤ C < 20 %			
	Index-Nr. 007-030-00-3				
Cobaltdinitrat	CAS-Nr. 10141-05-6	Carc. 1B; H350i: C ≥ 0,01 %	M-Faktor (akut) = 10 M-Faktor	-	
	EG-Nr. 233-402-1		(chronisch) = 10		
	Index-Nr. 027-009-00-2				
Nickeldinitrat	CAS-Nr. 13138-45-9	Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 20 % Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,01 % STOT RE 1; H372: C ≥ 1 %	M-Faktor (akut) = 1 M-Faktor	1.620 ^{mg} / _{kg} 1,5 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Staub/ Nebel
	EG-Nr. 236-068-5	STOT RE 2; H373: 0,1 % ≤ C < 1 %	(chronisch) =		Nebel
	Index-Nr. 028-012-00-1				
Kupferdinitrat	CAS-Nr. 3251-23-8	-	-	794 ^{mg} / _{kg}	oral
	EG-Nr. 221-838-5				
Blei(II)-nitrat	CAS-Nr. 10099-74-8	Repr. 1A; H360D: C ≥ 0,3 % Repr. 2; H361f: C ≥ 2,5 %	M-Faktor (akut) = 10	500 ^{mg} / _{kg} 1,5 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Staub/ Nebel
	EG-Nr. 233-245-9	STOT RE 2; H373: C ≥ 0,5 %			ivebei
	Index-Nr. 082-001-00-6				

Belgien (de) Seite 5 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Stoffname	Identifika- tor	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Fakto- ren	ATE	Expositions- weg
Thallium(I)-nitrat	CAS-Nr. 10102-45-1 EG-Nr. 233-273-1 Index-Nr. 081-002-00-9	-	-	5 ^{mg} / _{kg} 0,05 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Staub/ Nebel
Cadmium	CAS-Nr. 7440-43-9 EG-Nr. 231-152-8 Index-Nr. 048-002-00-0	-	M-Faktor (akut) = 10	0,05 ^{mg} / _l /4h	inhalativ: Staub/ Nebel

Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gelistet in	Anmer- kungen
Borsäure	Borsäure	10043-35-3	233-139-2	Kandidatenliste	Repr. A57c
Blei(II)-nitrat	Bleidinitrat	10099-74-8	233-245-9	Kandidatenliste	Repr. A57c
Cobaltdinitrat	cobalt dinitrate	10141-05-6	233-402-1	Kandidatenliste	Carc. A57a Repr. A57c
Cadmium	Cadmium	7440-43-9	231-152-8	Kandidatenliste	Carc. A57a STOT-re A57(f)-HH

Legende

Carc. A57a Krebserzeugend (Artikel 57a)

Kandidaten- Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen

Repr. A57c Fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c) STOT-re STOT-re A57(f)-HH Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (Artikel 57(f) - menschliche Gesundheit)

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Belgien (de) Seite 6 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

$\textbf{Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI} \\ \textbf{@Star 23 elements in 2 \% HNO}_{3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Allergische Reaktionen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Metalloxidrauch, toxisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Belgien (de) Seite 7 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

*ROTH

Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Abzug verwenden (Labor). Exposition vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen:

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Lan d	Arbeitsstoff	CAS- Nr.	Identi- fikator	SM W [pp m]	SMW [mg/ m³]	KZ W [pp m]	KZW [mg/ m³]	Mo w [pp m]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
BE	Borsäure	10043- 35-3	VL/VCD		2		6				Moni- teur Bel- ge

Belgien (de) Seite 8 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Lan d	Arbeitsstoff	CAS- Nr.	Identi- fikator	SM W [pp m]	SMW [mg/ m³]	KZ W [pp m]	KZW [mg/ m³]	Mo w [pp m]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
BE	Nickel, lösliche Ver- bindungen	13138- 45-9	VL/VCD		0,1					Ni	Moni- teur Bel- ge
BE	Zinkoxid	1314-13- 2	VL/VCD		2		10			BE-2, r	Moni- teur Bel- ge
BE	Silber	7440-22- 4	VL/VCD		0,1						Moni- teur Bel- ge
BE	Cadmium	7440-43- 9	VL/VCD		0,001					i, Be- C, Cd- limit	Moni- teur Bel- ge
BE	Cadmium	7440-43- 9	VL/VCD		0,002					r, Be-C	Moni- teur Bel- ge
BE	Indium	7440-74- 6	VL/VCD		0,1						Moni- teur Bel- ge
BE	Salpetersäure	7697-37- 2	VL/VCD			1	2,6				Moni- teur Bel- ge
EU	Bleiverbindungen		IOELV		0,15						2022/ 431/EU
EU	Nickelverbindungen	13138- 45-9	IOELV		0,05					i, cmr_N icomp 2	2022/ 431/EU
EU	Nickelverbindungen	13138- 45-9	IOELV		0,01					r, cmr_N icomp	2022/ 431/EU
EU	Silber	7440-22- 4	IOELV		0,1						2000/39/ EG
EU	Cadmium	7440-43- 9	IOELV		0,001					i, Cd-li- mit	2019/ 983/EU
EU	Salpetersäure	7697-37- 2	IOELV			1	2,6				2006/15/ EG

Hinweis

Gültig ab 1.1.2015

BE-2 Be-C Das betreffende Agens fällt in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1993 über den

Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Aussetzung gegenüber krebserregenden und erbgutverändern-

den Agenzien am Arbeitsplatz.

Cd-limit Grenzwert 0,004 mg/m3 bis zum 11. Juli 2027

cmr_NicompDer Grenzwert gilt ab dem 18. Januar 2025.

cmr_NiDer Grenzwert gilt ab dem 18. Januar 2025. Davor gilt ein Grenzwert von 0,1 mg/m3.

comp2

Einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

Als Ni (Nickel) berechnet

Alveolèngängige Fraktion Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) SMW

Belgien (de) Seite 9 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % $\rm HNO_3$ - 1 000 $\rm mg/l$

Artikelnummer: 2638

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
Borsäure	10043-35-3	DNEL	8,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Borsäure	10043-35-3	DNEL	392 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Cadmium	7440-43-9	DNEL	4 μg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen			

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Borsäure	10043-35-3	PNEC	2,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	2,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	5,7 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Zinkoxid	1314-13-2	PNEC	20,6 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Zinkoxid	1314-13-2	PNEC	6,1 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Zinkoxid	1314-13-2	PNEC	100 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Zinkoxid	1314-13-2	PNEC	117,8 ^{mg} /	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Zinkoxid	1314-13-2	PNEC	56,5 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Zinkoxid	1314-13-2	PNEC	35,6 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Cadmium	7440-43-9	PNEC	0,19 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Cadmium	7440-43-9	PNEC	1,14 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Cadmium	7440-43-9	PNEC	20 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Cadmium	7440-43-9	PNEC	1,8 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Cadmium	7440-43-9	PNEC	0,64 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Cadmium	7440-43-9	PNEC	0,9 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

Belgien (de) Seite 10 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz





Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke

>0,11 mm

• Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz





Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). Typ: B-P2 (Kombinationsfilter für saure Gase und Partikel, Kennfarbe: Grau/ Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Belgien (de) Seite 11 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



${\bf Multi-Element\ ICP-Standard\ Solution\ IV\ ROTI @ Star\ 23\ elements\ in\ 2\ \%\ HNO_3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch stechend

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich (unbekannt) nicht bestimmt

Entzündbarkeit nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt
Flammpunkt nicht bestimmt
Zündtemperatur nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur nicht relevant
pH-Wert <2 (20 °C)

Kinematische Viskosität nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-nicht relevant (anorganisch)

Wert):

Dampfdruck 23 hPa bei 20 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte $\sim 1 \, {\rm g/_{cm^3}}$ bei 20 °C

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Kategorie 1: korrosiv gegenüber Metallen

Gemische

Belgien (de) Seite 12 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

${\bf Multi-Element\ ICP-Standard\ Solution\ IV\ ROTI@Star\ 23\ elements\ in\ 2\ \%\ HNO_3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Mischbarkeit vollständig mit Wasser mischbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Alkalimetalle, Ammoniak, Erdalkalimetall, Starke Lauge

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene Metalle

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit

Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Salpetersäure% [C ≤ 70 %]	7697-37-2	inhalativ: Dampf	2,65 ^{mg} / _l /4h
Nickeldinitrat	13138-45-9	oral	1.620 ^{mg} / _{kg}
Nickeldinitrat	13138-45-9	inhalativ: Staub/Nebel	1,5 ^{mg} / _l /4h
Kupferdinitrat	3251-23-8	oral	794 ^{mg} / _{kg}
Blei(II)-nitrat	10099-74-8	oral	500 ^{mg} / _{kg}
Blei(II)-nitrat	10099-74-8	inhalativ: Staub/Nebel	1,5 ^{mg} / _l /4h

Belgien (de) Seite 13 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischur

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Thallium(I)-nitrat	10102-45-1	oral	5 ^{mg} / _{kg}
Thallium(I)-nitrat	10102-45-1	inhalativ: Staub/Nebel	0,05 ^{mg} / _l /4h
Cadmium	7440-43-9	inhalativ: Staub/Nebel	0,05 ^{mg} / _l /4h

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Salpetersäure% [C ≤ 70 %]	7697-37-2	inhalativ: Dampf	LC50	>2,65 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Borsäure	10043-35-3	oral	LD50	3.450 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Borsäure	10043-35-3	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Nickeldinitrat	13138-45-9	oral	LD50	1.620 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Kupferdinitrat	3251-23-8	oral	LD50	794 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Blei(II)-nitrat	10099-74-8	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Blei(II)-nitrat	10099-74-8	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Zinkoxid	1314-13-2	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Zinkoxid	1314-13-2	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Cadmium	7440-43-9	oral	LD50	2.330 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Kann das Kind im Mutterleib schädigen (bei Exposition). Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, (bei Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Belgien (de) Seite 14 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

Durchfall, Erbrechen, Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden

• Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung

• Bei Einatmen

Es sind keine Daten verfügbar.

• Bei Berührung mit der Haut

verursacht Hautreizungen, Kann allergische Reaktionen hervorrufen, Juckreiz, örtlich begrenzte Rötungen

Sonstige Angaben

keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)

Stoffname	CAS-Nr.	Verbundenen Kategorie	Kategorie für die menschli- che Gesundheit	Kategorie für die Tierwelt
Borsäure	10043-35-3	CAT1	CAT1	CAT2

Legende

CAT1 Kategorie 1 - Hinweise auf endokrine Wirkung in mindestens einer Spezies mit intakten Tieren

CAT2 Kategorie 2 - zumindest einige in-vitro-Nachweise der biologischen Aktivität bezogen auf endokrine Wirkungen

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Blei(II)-nitrat	10099-74-8	LC50	107 ^{µg} / _l	Fisch	96 h
Blei(II)-nitrat	10099-74-8	ErC50	35,9 ^{µg} / _l	Alge	48 h
Zinkoxid	1314-13-2	LC50	112 ^{µg} / _l	Fisch	96 h
Zinkoxid	1314-13-2	EC50	360 ^{µg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Zinkoxid	1314-13-2	ErC50	0,3 ^{mg} / _l	Alge	96 h

Belgien (de) Seite 15 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



$\textbf{Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI} \\ \textbf{@Star 23 elements in 2 \% HNO}_{3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Cadmium	7440-43-9	LC50	58,16 ^{µg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Cadmium	7440-43-9	EC50	1.900 ^{µg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h
Cadmium	7440-43-9	ErC50	120 ^{µg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Zinkoxid	1314-13-2	EC50	2,065 ^{mg} / _l	Fisch	84 h
Zinkoxid	1314-13-2	EC50	0,112 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Cadmium	7440-43-9	LC50	1.500 ^{µg} / _l	Fisch	4 d
Cadmium	7440-43-9	EC50	8,1 ^{µg} / _l	Fisch	100 d

Biologische Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Borsäure	10043-35-3		-1,09 (pH-Wert: 7,5, 22 °C)	
Zinkoxid	1314-13-2	0,002		

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)

construction and the construction of the const					
Stoffname	CAS-Nr.	Verbundenen Kategorie	Kategorie für die menschli- che Gesundheit	Kategorie für die Tierwelt	
Borsäure	10043-35-3	CAT1	CAT1	CAT2	

Belgien (de) Seite 16 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Legende

CAT1 CAT2 Kategorie 1 - Hinweise auf endokrine Wirkung in mindestens einer Spezies mit intakten Tieren

Kategorie 2 - zumindest einige in-vitro-Nachweise der biologischen Aktivität bezogen auf endokrine Wirkungen

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

reizend - Hautreizung und Augenschädigung

HP7 karzinogen

HP 10 HP 14 reproduktionstoxisch

ökotoxisch

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN UN 3264 **IMDG-Code** UN 3264 **ICAO-TI** UN 3264

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER ADR/RID/ADN

STOFF, N.A.G.

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. IMDG-Code

ICAO-TI Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s.

Seite 17 / 34 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



${\bf Multi-Element\ ICP-Standard\ Solution\ IV\ ROTI @ Star\ 23\ elements\ in\ 2\ \%\ HNO_3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

	Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	Salpetersäure% [C ≤ 70 %], Lithiumnitrat
14.3	Transportgefahrenklassen	
	ADR/RID/ADN	8
	IMDG-Code	8
	ICAO-TI	8
14.4	Verpackungsgruppe	
	ADR/RID/ADN	III
	IMDG-Code	III
	ICAO-TI	III
14.5	Umweltgefahren	gewässergefährdend
	Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt):	Cobaltdinitrat

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Vermerke im Beförderungspapier	UN3264, ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Salpetersäure% [C \leq 70 %], Lithiumnitrat), 8, III, (E), umweltgefährdend
Klassifizierungscode	C1
Gefahrzettel	8, "Fisch und Baum"

Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Sondervorschriften (SV)	274
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
Beförderungskategorie (BK)	3
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	Е
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

Belgien (de) Seite 18 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI\$Star 23 elements in 2 % HNO $_3$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

UN3264, CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S., (contains: Nitric acid ...% [C \leq 70 %], Lithium nitrate, cobalt dinitrate), 8, III, MARINE

POLLUTANT

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend), (cobalt dinitrate)

Gefahrzettel 8, "Fisch und Baum"



Sondervorschriften (SV) 223, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category) A

Trenngruppe 1 - Säuren

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)

Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s.

UN3264, Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s., (contains: Nitric acid ...% [C \leq 70 %], Lithium nitra-

te), 8, III

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

Begrenzte Mengen (LQ)

1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Belgien (de) Seite 19 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	N
Multi-Element	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	177
Borsäure	fortpflanzungsgefährdend		R28-30	3
Borsäure	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	7
Blei(II)-nitrat	fortpflanzungsgefährdend		R28-30	3
Blei(II)-nitrat	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	7
Blei(II)-nitrat	Bleiverbindungen		R63	6
Blei(II)-nitrat	Bleiverbindungen		R72 R72_Pb	7
Cobaltdinitrat	krebserzeugend		R28-30	2
Cobaltdinitrat	fortpflanzungsgefährdend		R28-30	3
Nickeldinitrat	krebserzeugend		R28-30	2
Nickeldinitrat	fortpflanzungsgefährdend		R28-30	3
Nickeldinitrat	Nickelverbindungen		R27	2
Cadmium	krebserzeugend		R28-30	2
Cadmium	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	7
Salpetersäure% [C ≤ 70 %]	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	7

Legende

R27 Darf nicht verwendet werden:

- a) in sämtlichen Stäben, die in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperteile eingeführt werden, außer wenn die Nickelabgabe aus solchen Stäben unter 0,2 μg/cm2/Woche liegt (Migrationslimit); b) in Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, wie zum
- Beispiel:
- Ohrringen,
- Halsketten, Armbändern und Ketten, Fußringen und Fingerringen,
- Armbanduhrgehäusen, Uhrarmbändern und Spannern, Nietknöpfen, Spangen, Nieten, Reißverschlüssen und Metallmarkierungen, wenn sie in Kleidungsstücken verwendet
- werden, sofern die Nickelfreisetzung von den Teilen dieser Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, 0,5 µg/cm2/Woche übersteigt;
- c) in den in Buchstabe b aufgeführten Erzeugnissen, die eine Nichtnickelbeschichtung haben, es sei denn, diese Beschichtung reicht aus, um sicherzustellen, dass die Nickelfreisetzung von den Teilen solcher Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, 0,5 µg/cm2/Woche für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren normaler Verwendung des Erzeugnisses nicht übersteigen.

 2. Erzeugnisse, für die Absatz 1 gilt, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den Bestimmungen die-
- ses Absatzes entsprechen.
- . Zum Nachweis der Vereinbarkeit der Erzeugnisse mit Absatz 1 und 2 sind als Testmethoden die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedeten Normen zu verwenden.

Seite 20 / 34 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Legende

R28-30 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- als Bestandteile anderer Stoffe oder

- in Gemischen

die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:
- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenz-

- die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettie-rung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

"Nur für gewerbliche Anwender."

2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:
a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/

b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:

- Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,

- Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,

- Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum; f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

 in Scherzspielen;
 in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für

dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichta) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"; b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"; c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgenackt

Seite 21 / 34 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Legende

R63

- . Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der
- Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.

 2. Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck:

 i) "Schmuckwaren" Schmuck und Fantasieschmuck sowie Haarschmuck, einschließlich:

 a) Armbänder, Halsketten und Ringe,
- b) Piercingschmuck,
- c) Armbanduhren und Armschmuck,
- d) Broschen und Manschettenknöpfe;
- ii) "in einem einzelnen Teil" auch die Materialien, aus denen der Schmuck hergestellt wurde, sowie die einzelnen Bestandteile der Schmuckwaren
- 3. Absatz 1 gilt auch für einzelne Teile, die für die Schmuckherstellung in Verkehr gebracht oder verwendet werden. 4. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:
- a) Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG des Rates (14),
- b) Einbauteile von Armband- und Taschenuhren sowie Zeitmessern, die für Verbraucher nicht zugänglich sind, c) nicht synthetische oder rekonstituierte Edel- und Schmucksteine (KN-Code 7103 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87), sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, behandelt wurden
- d). Finall, definiert als verglasbare Gemische aus dem Schmelzen, Verglasen oder Sintern von Mineralien bei Temperaturen von mindestens 500 °C.
- 5. Absatz 1 gilt jedoch nicht für Schmuckwaren, die vor dem 9. Oktober 2013 erstmals in Verkehr gebracht, und Schmuckwaren, die vor dem 10. Dezember 1961 hergestellt wurden.
- 6. Bis zum 9. Oktober 2017 nimmt die Kommission eine Neubewertung der Absätze 1 bis 5 dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei wird auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen berücksichtigt und dieser Eintrag gegebenenfalls entsprechend geändert.
- 7. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt und diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden
- Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrate von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, 0,05 μg/cm2 pro Stunde (entspricht 0,05 μg/g/h) nachweislich nicht überschreitet und bei beschichteten Erzeugnissen die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird.
- Für die Zwecke dieses Absatzes gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.
- 8. Absatz 7 gilt jedoch nicht für:
- a) Schmuckwaren gemäß Absatz 1;
- b) Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG; c) nicht synthetische oder rekonstituierte Edel- und Schmucksteine (KN-Code 7103 gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
- 2658/87), sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, behandelt wur-
- deln, definiert als verglasbare Gemische aus dem Schmelzen, Verglasen oder Sintern von Mineralien bei Temperaturen von mindestens 500 °C;
- e) Schlüssel und Schlösser einschließlich Vorhängeschlössern;
- f) Musikinstrumente;
- g) Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, die Messinglegierungen enthalten, sofern der Bleigehalt (in Metall) im Messing 0,5 % des Gewichts nicht überschreitet; h) die Spitzen von Schreibgeräten; i) Devotionalien;

- j) Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen; k) Erzeugnisse im Anwendungsbereich der:
- i) Richtlinie 94/62/EG;

- ii) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004;
 iii) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004;
 iii) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1);
 iv) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2).
 9. Bis zum 1. Juli 2019 nimmt die Kommission eine Neubewertung von Absatz 7 und Absatz 8 Buchstaben e, f, i und j dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei werden auch die Verfügbarkeit von Alternational die Verfügbarkeit von Alternational des Verfügbarkeits von Alternational d tiven und die Migration von Blei aus den in Absatz 7 genannten Erzeugnissen sowie die Anforderungen an die Unversehrtheit der Beschichtung berücksichtigt, und dieser Eintrag wird gegebenenfalls entsprechend geändert.

 10. Absatz 7 gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

 11. Die Vornahme jeder der folgenden Handlungen ist nach dem 15. Februar 2023 in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten:

 a) Verschießen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Ge-

- b) Mitführen solcher Schrotmunition während des Schießens in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zum Schießen in Feuchtgebieten.
- Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt Folgendes: a) "Im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten" bedeutet in einer Entfernung von höchstens 100 m von einem äußeb) "Schießen in Feuchtgebiets gelegen."
 b) "Schießen in Feuchtgebieten" bezeichnet Schießen in Feuchtgebieten oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebie-
- c) Führt eine Person beim Schießen oder auf dem Weg zum Schießen in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebietén Schrotmunition mit sich, so wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Art des Schießens um Schießen in Feuchtgebieten handelt, es sei denn, diese Person kann nachweisen, dass es sich um eine andere Art des Schießens handelte.
- Die Beschränkung gemäß Unterabsatz 1 findet keine Anwendung in einem Mitgliedstaat, der der Kommission gemäß Absatz 12 mitteilt, dass er beabsichtigt, von der in jenem Absatz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Seite 22 / 34 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Legende

12. Besteht das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats — mit Ausnahme der Hoheitsgewässer — zu mindestens 20 % aus Feuchtgebieten, so kann dieser Mitgliedstaat anstelle der Beschränkung gemäß Absatz 11 Unterabsatz 1 ab dem 15. Februar 2024 folgende Handlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet verbieten:

a) Inverkehrbringen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts

Gewichts;
b) Verschießen solcher Schrotmunition;
c) Mitführen solcher Schrotmunition während des Schießens oder auf dem Weg zum Schießen.
Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, von der in Unterabsatz 1 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, so teilt er dies der Kommission bis zum 15. August 2021 mit. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich und in jedem Fall bis zum 15. August 2023 den Wortlaut der von ihm erlassenen nationalen Maßnahmen. Die Kommission macht alle bei ihr eingegangenen Absichtserklärungen und den Wortlaut nationaler Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich

lich zugänglich. 13. Im Sinne der Absätze 11 und 12:

a) bezeichnet "Feuchtgebiete" Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen; b) bezeichnet "Schrotmunition" Kugeln, die in einer einzigen Ladung oder Patrone einer Schrotflinte verwendet werden sellen;

uen ouer verwendet werden sollen;
c) bezeichnet "Schrotflinte" eine Schusswaffe mit glattem Lauf, ausgenommen Luftgewehre;
d) bezeichnet "Schießen" jedes Schießen mit einer Schrotflinte;
e) bezeichnet "Mitführen" jedes Mitführen am Körper oder das Mitführen oder den Transport auf irgendeine andere Weise;

f) gilt für die Feststellung, ob eine mit Schrotmunition angetroffene Person die Schrotmunition "auf dem Weg zum Schießen" mitführt Folgendes:

i) Alle Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

ii) Es muss sich bei der mit der Schrotmunition angetroffenen Person nicht unbedingt um die schießende Person han-

14. Die Mitgliedstaaten können nationale Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit, die Blei in Schrotmunition stärker beschränken als in Absatz 11 vorgesehen und die am 15. Februar 2021 in Kraft sind,

beibehalten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser nationalen Vorschriften unverzüglich mit. Die Kommission macht den Wortlaut aller bei ihr eingegangen nationalen Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich.

1. Dürfen nach dem 1. November 2020 in Folgendem nicht mehr in Verkehr gebracht werden:

a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,

b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,

c) Schuhwaren, wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind und der Stoff in einer in homogenem Material gemeessenen Konzentration vorhanden ist, die gleich der für diesen Stoff in Anlage 12 angegebenen ist oder darüber liegt.

2. Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd [CAS-Nr. 50-00-0] in Jacken,

Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Sinne von Nummer 1 im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die in Anlage 12 angegebene Konzentration.

3. Nummer 1 gilt nicht für a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen,

b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente,

c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren,
d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer.
4. Nummer 1 gilt nicht für Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).

5. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einwegtextilien. "Einwegtextilien" sind Textilien, die nur für den einmaligen oder kurzzeitigen Gebrauch und nicht für eine spätere Verwendung zum gleichen oder zu einem ähnlichen Zweck vor-

gesehen sind.
6. Die Nummern 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung strengerer Beschränkungen, die in diesem Anhang oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
7. Die Kommission überprüft die Ausnahme in Nummer 3 Buchstabe d und ändert diesen Punkt gegebenenfalls ent-

sprechend.
(*) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche (*) Verordnung (EU) 2016/425 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 9. Marz 2016 über personliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABI. L 81 vom 31.3.2016, S. 51). (**) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABI. L 117 vom 5.5.2017, S. 1). Anlage 12 (Höchstgrenzen für die Konzentration nach Gewicht in homogenen Materialien): 1 mg/kg nach Extraktion (ausgedrückt als Pb-Metall, das aus dem Material extrahiert werden kann)

Seite 23 / 34 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Legende

l. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische,

die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind verbag der 1B oder 2 eingestuft si

rie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozeni

rie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

le mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist: i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte answeren Padingung angegeben ist, wenn der Spalte answeren Padingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte answeren Padingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Spalte answeren Padingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Stoff i

gegebenen Bedingung entspricht;
h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches, für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Fibringen des Gemisches in die Hatt die Schleimbaut oder den Augarfal eines Monschen mittel eines beliebi oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebi-gen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowie

de sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. "Bestandteil" bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;

d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält; f) den Hinweis "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanwei-

Seite 24 / 34 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Legende

sung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dür-

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)								
Name lt. Verzeichnis	CAS- Nr.	Gelistet in	Anmerkungen	Antrags- schluss	Ablaufter- min	Zeitpunkt der Auf- nahme		
Borsäure	10043- 35-3	Kandidatenliste	Repr. A57c			18.06.2010		
Bleidinitrat	10099- 74-8	Kandidatenliste	Repr. A57c			19.12.2012		
cobalt dinitrate	10141- 05-6	Kandidatenliste	Carc. A57a Repr. A57c			15.12.2010		
Cadmium	7440- 43-9	Kandidatenliste	Carc. A57a STOT-re A57(f)-HH			20.06.2013		

Legende

Krebserzeugend (Artikel 57a) Carc. A57a

Kandidatenli-Stoffe, die die Kriterien des Ártikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen

Repr. A57c Fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c) STOT-re A57(f)-Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (Artikel 57(f) - menschliche Gesundheit)

Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)								
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse							
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200 500	57)						

Hinweis

Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt	0 % 0 ^g / _l

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

Belgien (de) Seite 25 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

VOC-Gehalt	0 %
VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen)	0 ^g / _l

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) Name It. Verzeichnis Zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent Cadmium 0,01 % Cd

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)						
Stoffname CAS-Nr. Anmerkun- Schwellenwert für die Fre gen zung in die Luft (kg/Jah						
Cadmium	7440-43-9	(8)	10			

Legende

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR) Stoffname Name It. Verzeichnis CAS-Nr. Gelistet Anmerke

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Borsäure	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren kar- zinogene oder mutagene Eigen- schaften bzw. steroidogene, thy- reoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Sy- stems beeinträchtigenden Eigen- schaften im oder durch das Was- ser erwiesen sind		a)	
Blei(II)-nitrat	Bleiverbindungen		b)	
Blei(II)-nitrat	Bleiverbindungen	7439-92-1	c)	
Blei(II)-nitrat	Stoffe, die zur Eutrophierung bei- tragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Blei(II)-nitrat	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren kar- zinogene oder mutagene Eigen- schaften bzw. steroidogene, thy- reoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Sy- stems beeinträchtigenden Eigen- schaften im oder durch das Was- ser erwiesen sind		a)	
Blei(II)-nitrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	

Belgien (de) Seite 26 / 34

⁽⁸⁾ Sämtliche Metalle werden als Gesamtmenge des Elements in allen chemischen Formen, die in der Freisetzung enthalten sind, gemeldet

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % $\rm HNO_3$ - 1 000 $\rm mg/l$

Artikelnummer: 2638

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Thallium(I)-nitrat	Stoffe, die zur Eutrophierung bei- tragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Thallium(I)-nitrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	
Cobaltdinitrat	Stoffe, die zur Eutrophierung bei- tragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Cobaltdinitrat	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren kar- zinogene oder mutagene Eigen- schaften bzw. steroidogene, thy- reoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Sy- stems beeinträchtigenden Eigen- schaften im oder durch das Was- ser erwiesen sind		a)	
Cobaltdinitrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	
Nickeldinitrat	Nickelverbindungen		b)	
Nickeldinitrat	Nickelverbindungen	7440-02-0	c)	
Nickeldinitrat	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Nickeldinitrat	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		a)	
Nickeldinitrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	
Zinkoxid	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		a)	
Zinkoxid	Metalle und Metallverbindungen		a)	
Kupferdinitrat	Stoffe, die zur Eutrophierung bei- tragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Kupferdinitrat	Metalle und Metallverbindungen		a)	
Cadmium	Cadmium	7440-43-9	b)	HAZ
Cadmium	Cadmiumverbindungen		b)	HAZ

Belgien (de) Seite 27 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Liste der Schadstoffe (WRR)

Liste der Schadstoffe (WKK)									
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen					
Cadmium	Cadmium und Cadmiumverbin- dungen (je nach Wasserhärteklas- se)	7440-43-9	c)						
Cadmium	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren kar- zinogene oder mutagene Eigen- schaften bzw. steroidogene, thy- reoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Sy- stems beeinträchtigenden Eigen- schaften im oder durch das Was- ser erwiesen sind		a)						
Cadmium	Metalle und Metallverbindungen		a)						

Legende

A) B)

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe Als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen								
Stoffname	CAS-Nr.	Gew%	Art der Registrie- rung	Anmer- kungen	Grenz- wert	Oberer Konzen- trati- ons- grenz- wert für eine Ge- nehmi- gung nach Ar- tikel 5 Absatz 3		
Salpetersäure% [C ≤ 70 %]	7697-37-2	2	Anhang I		3 % w/w	10 % w/w		

Legende

Anhang I

Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte über-

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt unterliegt bei Weitergabe an Dritte gemäß Artikel 7 "Unterrichtung der Lieferkette" der Verordnung EU 2019/1148 der Informationspflicht innerhalb der gesamten Lieferkette und allen in Artikel 7 genannten weiteren Bestimmungen zu beschränkten wie regulierten Ausgangsstoffen.

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung ("PIC-Verfahren", von "prior informed consent") unterliegen.

Belgien (de) Seite 28 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Stoffname	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gew%	Kategorie / Unterkate- gorie	Beschrän- kung der Verwen- dung
Blei(II)-nitrat	Bleiverbindungen		0,16	i(2)	sr
Cadmium	Cadmium	7440-43- 9	0,1	i(1) i(2)	sr sr

Legende

Unterkategorie: i(1) - Industriechemikalie zur Verwendung durch Fachleute Unterkategorie: i(2) - Industriechemikalie zur Verwendung durch die Öffentlichkeit Beschränkung der Verwendung: strenge Beschränkungen (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß den Unionsvorschriften i(1) i(2) sr

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CA	NDSL	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AIIC CICR

Australian Inventory of Industrial Chemicals Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS) Domestic Substances List (DSL) EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP) CSCL-ENCS

DSL ECSI

ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China National Inventory of Chemical Substances
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NDSL Non-domestic Substances List (NDSL)
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA Toxic Substance Control Act

Belgien (de) Seite 29 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



${\bf Multi-Element\ ICP-Standard\ Solution\ IV\ ROTI@Star\ 23\ elements\ in\ 2\ \%\ HNO_3}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Anpassung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Umstrukturierung: Abschnitt 9, Abschnitt 14

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Nickeldinitrat, Cadmiumnitrat, Borsäure, Cobalt- dinitrat	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Nickeldinitrat, Cobaltdinitrat, Borsäure, Cadmi- um	ja
2.2		Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	enthält: Nickeldinitrat, Cadmiumnitrat, Borsäure, Cobalt- dinitrat	enthält: Nickeldinitrat, Cobaltdinitrat, Borsäure, Cadmi- um	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Pershasihungan dar yanyandatan Ahkiiyayungan
ADK.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
2019/983/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
2022/431/EU	Richtlinie(EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mu- tagene bei der Arbeit
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnen- wasserstraße (ADR/RID/ADN)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)

Belgien (de) Seite 30 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % $\rm HNO_3$ - 1 000 $\rm mg/l$

Artikelnummer: 2638

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüss der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, L belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güte siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf de Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stof
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	= EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt hab
IARC	Internationale Krebsforschungsagentur
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefähr cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für o sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährliche Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifiz rungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert

Belgien (de) Seite 31 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO_3 - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe- nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
Moniteur Belge	Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 11 mars 2002 relatif à la protection de la santé et de la sécurité des travailleurs contre les risques liés à des agents chimiques sur le lieu de travail
Mow	Momentanwert
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NTP-RoC	National Toxicology Program (Vereinigte Staaten): Report on Carcinogens (Bericht über Karzinogene)
Ox. Liq.	Oxidierende Flüssigkeit
Ox. Sol.	Oxidierender Feststoff
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Belgien (de) Seite 32 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI®Star 23 elements in 2 % HNO₃ - 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen (bei Einatmen).
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen (bei Exposition).
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (bei Exposition).
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (bei Exposition).
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen (bei Exposition).
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen (bei Exposition).
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Belgien (de) Seite 33 / 34

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



$\textbf{Multi-Element ICP - Standard Solution IV ROTI} \\ \textbf{@Star 23 elements in 2 \% HNO}_{\textbf{3}}$

- 1 000 mg/l

Artikelnummer: 2638

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Belgien (de) Seite 34 / 34